

Satzung



Örtliche Studierendenschaft der Universität

Koblenz In der Fassung vom YYYY-MM-DD

Aufgrund des § 107 Abs. 3 Nr. 1 und § 111 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 2020-09-23, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2021-07-22, hat das Studierendenparlament der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz, am YYYY-MM-DD die folgende Satzung beschlossen. Diese Satzung hat das Präsidium der Universität Koblenz mit Schreiben vom YYYY-MM-DD genehmigt.

Kommentierte Fassung mit Verweisen:

SdS: Satzung der Studierendenschaft
WO: Wahlordnung der
Studierendenschaft **FO:** Finanzordnung der
Studierendenschaft **BO:** Beitragsordnung der
Studierendenschaft **HochSchG:** Hochschulgesetz
Rheinland-Pfalz
LHO: Landeshaushaltsordnung Rheinland-

Pfalz Abkürzungen:

StuPa: Studierendenparlament
AStA: Allgemeiner
Studierendenausschuss **FSR:**
Fachschaftenrat

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines über die Studierendenschaft	5
---	---	---

§ 1	Mitglieder der Studierendenschaft.....	5
§ 2	Rechtsform	5
§ 3	Rechte der Mitglieder.....	5
§ 4	Beiträge	6
§ 5	Zusammenschluss mit anderen Studierendenschaften.....	6
§ 6	Aufgaben der Organe [HochSchG]	6
§ 7	Organe der Studierendenschaft	6
§ 8	Geschäftsordnungen.....	7
II	Wahlrat.....	7
§ 9	Zusammensetzung	7
§ 10	Aufwandsentschädigung	7
§ 11	Beschlussfassung	7
III	Urabstimmung	7
§ 12	Urabstimmung	7
§ 13	Einberufung einer Urabstimmung	8
§ 14	Erfolg einer Urabstimmung	8
§ 15	Vollversammlung über den Gegenstand der Urabstimmung.....	8
§ 16	Durchführung der Urabstimmung.....	8
IV	Vollversammlung.....	9
§ 17	Vollversammlung	9
§ 18	Einberufung der Vollversammlung	9
§ 19	Leitung der Vollversammlung.....	10
§ 20	Beschlussfassung durch die Vollversammlung	10
§ 21	Tagesordnung.....	10
V	Studierendenparlament	10
§ 22	Aufgaben des Studierendenparlaments	10
§ 23	Wahl des Studierendenparlaments	11
§ 24	Konstituierende Sitzung.....	11
§ 25	Ende der Amtszeit	11
§ 26	Sitzungen des Studierendenparlaments.....	12
§ 27	Beschlussfassung des Studierendenparlaments.....	12
§ 28	Aufgaben des Präsidiums	13
§ 29	Öffentlichkeit der Sitzungen	13
§ 30	Protokoll.....	14
§ 31	Sitzungsgeld	14

§ 32	Aufwandsentschädigung und Rechenschaft	14
VI	Allgemeiner Studierendenausschuss.....	14
§ 33	Allgemeiner Studierendenausschuss	14
§ 34	Referate	15
§ 35	Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses.....	15
§ 36	Wahl	16
§ 37	Aussprache des Misstrauens	16
§ 38	Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses	16
§ 39	Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses	16
§ 40	Öffentlichkeit der Sitzungen	17
§ 41	Protokoll.....	17
§ 42	Beschlussfassung des Allgemeinen Studierendenausschusses	17
§ 43	Aufwandsentschädigung und Rechenschaft	18
VII	Haushaltswesen	18
§ 44	Geschäftsjahr.....	18
§ 45	Beitrags- und Finanzordnung.....	18
§ 46	Verantwortlichkeit.....	19
§ 47	Finanzprüfungsausschuss.....	19
VIII	Fachschaften.....	19
§ 48	Fachschaft	19
§ 49	Ordnung der Fachschaft	20
§ 50	Organe der Fachschaft	20
§ 51	Fachschaftsordnung.....	20
§ 52	Fachschaftsurabstimmung	20
§ 53	Fachschaftsvollversammlung	21
§ 54	Fachschaftsvertretung.....	22
IX	Fachschaftenrat.....	23
§ 55	Fachschaftenrat	23
§ 56	Rechte der Mitglieder.....	23
§ 57	Vorstand des Fachschaftenrates.....	23
§ 58	Sitzungen des Fachschaftenrates	24
§ 59	Beschlussfassung des Fachschaftenrates	24
§ 60	Aufgaben des Vorstandes des Fachschaftenrates.....	24
§ 61	Öffentlichkeit der Sitzungen	25
§ 62	Protokoll.....	25

§ 63 Koordinationsausschüsse	25
X Hochschulgruppen.....	26
§ 64 Begriff der Hochschulgruppe.....	26
§ 65 Gründung von Hochschulgruppen.....	26
§ 66 Rechte von Hochschulgruppen	26
§ 67 Pflichten von Hochschulgruppen.....	26
§ 68 Auflösung von Hochschulgruppen	27
XI Übergangs- und Schlussbestimmungen	27
§ 69 Mehrheiten.....	27
§ 70 Fristen.....	27
§ 71 Wahlen	28
§ 72 Regelungen für eingeschränkten Campusbetrieb	28
§ 73 Geltung der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz	28
§ 74 Satzungsänderungen	28
§ 75 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	28

I Allgemeines über die Studierendenschaft

§ 1 Mitglieder der Studierendenschaft

- (1) Alle an der Universität Koblenz immatrikulierten ordentlichen Studierenden sind Mitglieder der Studierendenschaft. Sie unterliegen als solche dieser Satzung.
- (2) Die Organe der Studierendenschaft vertreten die Gesamtheit der Mitglieder der Studierendenschaft im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse.

§ 2 Rechtsform

Die Studierendenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Als solche verwaltet sie ihre studentischen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und ihrer Satzung selbst. [\[HochSchG\]](#)

§ 3 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen der Studierendenschaft und ihrer Untergliederungen mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht,
 1. in Fragen, die das studentische Leben betreffen, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden.
 2. die Akten des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenparlaments einzusehen. Ausgenommen davon sind Protokolle über die nichtöffentlichen Sitzungen, einschließlich der dazugehörigen Vorgänge, Darlehensangelegenheiten, sowie Personalakten. Die Akteneinsicht ist nur möglich, wenn sie nicht gegen ein höheres Gesetz verstößt.
 3. die Akten der Fachschaft jederzeit einzusehen. Die Akteneinsicht ist nur möglich, wenn sie nicht gegen ein höheres Gesetz verstößt.

Einem entsprechenden Antrag nach 2. und 3. ist binnen sieben Tagen Folge zu leisten.

- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung das aktive und das passive Wahlrecht.
- (4) Alle Wahlen sind grundsätzlich allgemein, frei, gleich, geheim und unmittelbar. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (5) Die Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung ist ehrenamtlich.
- (6) Keine Vertreterin und kein Vertreter der Studierendenschaft darf wegen ihrer oder seiner Stimmabgabe zur Verantwortung gezogen oder in irgendeiner Weise benachteiligt werden; die Verantwortlichkeit von Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertretern bei amtlichen Tätigkeiten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (7) Die Studierendenschaft gewährt ihren Vertretungen bei Streitigkeiten, die sich aus der Ausübung ihres Amtes ergeben, auf Beschluss des Studierendenparlaments Rechtsschutz.

- (8) Jede Vertreterin und jeder Vertreter der Studierendenschaft ist verpflichtet, die von ihr oder ihm übernommenen Aufgaben in der studentischen Selbstverwaltung gewissenhaft zu erfüllen.

§ 4 Beiträge

Die Studierendenschaft hat das Recht, von ihren Mitgliedern Beiträge in einer Höhe zu erheben, dass sie ihre Aufgaben erfüllen kann. [\[HochSchG\]](#) [\[LHO\]](#)

§ 5 Zusammenschluss mit anderen Studierendenschaften

Die Studierendenschaft sollte sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verbund zusammenschließen.

§ 6 Aufgaben der Organe [\[HochSchG\]](#)

Den Organen der Studierendenschaft obliegt es,

1. die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen,
2. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
3. die Studierenden bei der Durchführung des Studiums zu beraten,
4. an der Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken,
5. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern,
6. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
7. die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen von Frauen sowie von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung hinzuwirken,
8. die Integration ausländischer Studierender zu fördern,
9. unbeschadet der Verpflichtung der Hochschule nach [\[HochSchG\]](#) den Studierendensport zu fördern und
10. die überregionalen und internationalen Beziehungen zwischen Studierenden zu pflegen.

§ 7 Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft sind [\[HochSchG\]](#)

1. die Urabstimmung,
2. die Vollversammlung,
3. das Studierendenparlament (StuPa),
4. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
5. die Fachschaften und ihre Organe,
6. der Fachschaftenrat,

7. der Wahlrat.

§ 8 Geschäftsordnungen

- (1) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss sowie der Fachschaftenrat geben sich eine Geschäftsordnung, die sich an den Grundsätzen der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments orientiert.
- (3) Die Organe der Studierendenschaft tagen grundsätzlich hochschulöffentlich. Näheres regelt deren Geschäftsordnung. [\[HochSchG\]](#)

II Wahlrat

§ 9 Zusammensetzung

- (1) Der Wahlrat setzt sich aus bis zu 3 Studierenden und deren Vertretungen zusammen.
- (2) Das Studierendenparlament, der allgemeine Studierendenausschuss und der Fachschaftenrat bestimmen in ihren Gremien je eine Studierende oder einen Studierenden als Mitglied des Wahlrates und je eine weitere Studierende oder einen weiteren Studierenden als jeweilige Vertretung. Diese Personen dürfen bei einer anstehenden StuPa-Wahl nicht zur Wahl stehen.
- (3) Eine Person kann nach (2) nicht von verschiedenen Gremien zur gleichen Zeit entsendet sein.
- (4) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 10 Aufwandsentschädigung

- (1) Mitglieder des Wahlrates haben Anrecht auf eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Näheres regelt das Studierendenparlament mit der Regelung von Rechenschaftsberichten, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden von den Mitgliedern des Wahlrates mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Der Wahlrat ist beschlussfähig ab zwei anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Mitglied aus der jeweiligen Fraktion in folgender Reihenfolge: StuPa, AStA, FSR.

III Urabstimmung

§ 12 Urabstimmung

- (1) Durch die Urabstimmung üben die Studierenden die oberste beschließende und kontrollierende Funktion selbst aus.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft gemäß **§ 1** ist stimmberechtigt.

- (3) Gegenstand der Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die die Studierendenschaft als Gesamtheit betrifft. Haushaltspläne und die Beitragsordnung sind von einer Urabstimmung ausgenommen.

§ 13 Einberufung einer Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung muss stattfinden
1. auf Beschluss der Vollversammlung,
 2. auf Beschluss des Studierendenparlaments mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Abgeordneten,
 3. auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Prozent aller Studierenden nach **§ 1**,
 4. auf Beschluss des Fachschaftenrats mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder,
 5. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.
- (2) Beschlüsse, die eine nach Abs. 1 notwendige Urabstimmung verhindern wollen, sind ungültig.
- (3) Die Urabstimmung muss spätestens am 21. Tag nach Eingang des Antrages auf Urabstimmung beim Wahlrat beginnen, es sei denn der Antrag sieht einen späteren Durchführungszeitpunkt vor. Dieser darf wiederum nicht nach dem 42. Tag nach Eingang des Antrages festgesetzt sein. Der Wahlrat führt die Urabstimmung frei und geheim nach **§ 3 (4)** durch.
- (4) Eine Urabstimmung muss mindestens zwölf Tage vor ihrer Durchführung angekündigt werden. Diese Ankündigung erfolgt durch öffentliche Aushänge an allen dafür vorgesehenen Brettern des Allgemeinen Studierendenausschusses, die mindestens das Format DIN A4 umfassen müssen, sowie eine gesonderte E-Mail an die studentische Mailingliste.
- (5) Eine Urabstimmung wird an drei aufeinander folgenden Tagen durchgeführt.

§ 14 Erfolg einer Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung ist erfolgreich,
1. wenn mehr als fünf Prozent aller Mitglieder der Studierendenschaft nach **§ 1** ihre Stimme abgegeben haben und
 2. wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich für den Antrag ausspricht.
- (2) Ist eine Urabstimmung nach (1) nicht erfolgreich, so wird kein Beschluss gefasst.

§ 15 Vollversammlung über den Gegenstand der Urabstimmung

Vor einer Urabstimmung muss mindestens eine Vollversammlung über den Gegenstand der Urabstimmung stattgefunden haben. Diese Vollversammlung muss mindestens vier Tage vor Beginn der Urabstimmung stattfinden.

§ 16 Durchführung der Urabstimmung

Die Durchführung wird durch die Wahlordnung näher geregelt.

IV Vollversammlung

§ 17 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung hat nach der Urabstimmung die oberste beschlussfassende und kontrollierende Funktion der Studierendenschaft.
- (2) Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben in der Vollversammlung Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Anträge müssen spätestens drei Kalendertage vor der Vollversammlung beim Präsidium des Studierendenparlaments eingegangen sein.
- (3) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vollversammlung haben Rederecht.
- (4) Eine Vollversammlung kann nur in den laut dem Paragraphen „Einberufung einer Vollversammlung“ dieser Satzung vorgeschriebenen Fällen einberufen werden.
- (5) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Diese wird nicht veröffentlicht. Falls ein Protokoll geführt wird, wird lediglich die Anzahl der Stimmberechtigten aufgenommen.

§ 18 Einberufung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung wird mindestens vier Tage zuvor von dem Präsidium des Studierendenparlaments unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Ausgenommen davon ist die Vollversammlung vor Studierendenparlamentswahlen. Näheres regelt die Wahlordnung. [WO]
- (2) Die Vollversammlung muss einberufen werden
 1. mindestens einmal im Semester,
 2. auf Beschluss einer Vollversammlung,
 3. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
 4. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 5. auf Beschluss des Fachschaftenrates,
 6. auf schriftlichen Antrag von 50 Studierenden,
 7. vor einer Urabstimmung
 8. vor Studierendenparlamentswahlen,
 9. vor Senats- und Fachbereichsratswahlen,
 10. vor Satzungsänderungen,
 11. vor Beitragsordnungsänderungen,
 12. vor Finanzordnungsänderungen,
 13. vor Wahlordnungsänderungen,
 14. auf Beschluss des Wahlrates.
- (3) Die Vollversammlung muss spätestens zehn Tage nach Antragstellung stattfinden, falls die Antragstellerin oder der Antragsteller selbst keinen anderen Termin, unter Einhaltung der Einladungsfrist in (1) nennt. Sie sollte in der studentischen Stunde stattfinden.
- (4) Die Ankündigung erfolgt durch öffentliche Aushänge allen dafür vorgesehenen Brettern des Allgemeinen Studierendenausschusses, die mindestens das Format DIN A4 umfassen müssen, auf der Webseite der studentischen Selbstverwaltung, sowie eine gesonderte E- Mail an die studentische Mailingliste.

§ 19 Leitung der Vollversammlung

- (1) Ein Mitglied des Präsidiums des Studierendenparlaments eröffnet, leitet und schließt die Vollversammlung.
- (2) Im Falle der Vollversammlung vor Studierendenparlamentswahlen gelten die Regelungen der Wahlordnung [WO].
- (3) Die Vollversammlung kann eine andere Versammlungsleitung per Akklamation ernennen.

§ 20 Beschlussfassung durch die Vollversammlung

- (1) Ausgenommen von der Beschlussfassung durch die Vollversammlung sind Haushaltspläne, die Beitragsordnung, die Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie das Ansetzen von Neuwahlen des Studierendenparlaments.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Prozent aller Studierenden anwesend sind. Die Vollversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. [HochSchG]
- (3) Ist über einen Antrag wegen Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst, so ist die Vollversammlung auf der nächsten ordentlichen Vollversammlung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder der Studierendenschaft nach §1, über diesen Antrag beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist jeweils in der Einladung hinzuweisen. [HochSchG]
- (4) Beschlüsse der Vollversammlung sind für alle Organe der Studierendenschaft verbindlich zur Durchführung.
- (5) Die Vollversammlung kann Arbeitsausschüsse einsetzen und ihnen bestimmte Aufträge und Auflagen geben.

§ 21 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von dem beschließenden Gremium beziehungsweise von den Antragsstellerinnen oder Antragsstellern gemäß dem Paragraphen zur Einberufung der Vollversammlung festgelegt.
- (2) Alle Studierenden können schriftlich oder per E-Mail Tagesordnungspunkte beantragen, die auf der Tagesordnung der nächsten Vollversammlung erscheinen müssen. Die Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Vollversammlung bei dem Präsidium des Studierendenparlaments eingereicht und von diesem veröffentlicht werden.

V Studierendenparlament

§ 22 Aufgaben des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament ist nach der Urabstimmung und der Vollversammlung das höchste beschlussfassendes und kontrollierendes Organ der Studierendenschaft.
- (2) Es entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

- (3) Das Studierendenparlament hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl und Entlastung des Präsidiums des Studierendenparlaments,
 2. Wahl, Entlastung, Kontrolle und Abwahl der Referentinnen oder Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 3. Verabschiedung und Änderung der Satzung der Studierendenschaft, der Wahlordnung, der Finanzordnung und der Beitragsordnung, [\[HochSchG\]](#)
 4. Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft,
 5. Beschlussfassung in allen die Studierendenschaft betreffenden Fragen,
 6. Wahl der studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studierendenwerks und anderer Gremien, sofern deren Satzungen oder das Landeshochschulgesetz keine andere Regelung vorsehen. [\[HochSchG\]](#)
- (4) Das Studierendenparlament kann Ausschüsse einsetzen und ihnen bestimmte Aufträge und Auflagen geben. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (5) Über die endgültige Fassung von Tätigkeits- und Untersuchungsberichten wird mit einfacher Mehrheit in den Ausschüssen entschieden. Meinungen, die auf Grund des im Ausschuss gefällten Mehrheitsentscheids nicht im beschlossenen Ausschussbericht erscheinen, müssen dann, wenn die Vertreterinnen oder Vertreter der Minderheitenmeinung dies verlangen, als Anhang zum Bericht des Ausschusses mit veröffentlicht werden.
- (6) Das Studierendenparlament hat das Recht, umfassende Informationen von den studentischen Vertreterinnen oder Vertretern in den Gremien der Universität zu verlangen, soweit dies dem Hochschulgesetz nicht entgegensteht.

§ 23 Wahl des Studierendenparlaments

Die Abgeordneten werden gemäß der Wahlordnung von der Studierendenschaft gewählt.

§ 24 Konstituierende Sitzung

Das Studierendenparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus der Mitte seiner Abgeordneten einzeln eine Präsidentin oder einen Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und schreibt alle im Paragraphen „Referate“ genannten Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses aus. Näheres regeln die Wahlordnung und die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 25 Ende der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit einer oder eines Abgeordneten endet
1. durch Exmatrikulation,
 2. durch Rücktritt, der schriftlich oder per E-Mail mit einer „fortgeschrittenen elektronischen Signatur“ gemäß Art. 26 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlaments zu erklären ist,
 3. bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen auf ordentlichen Sitzungen; die Entschuldigung muss schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Präsidium,

bzw. bei

dessen Vakanz gegenüber dem Wahlrat, erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Wahlrat.

4. durch Tod,
 5. mit Beginn der konstituierenden Sitzung des neuen Studierendenparlaments.
- (2) Wird eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter zur Referentin oder zum Referenten gewählt, so gelten die Regelungen der Wahlordnung. [WO]

§ 26 Sitzungen des Studierendenparlaments

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments finden in der Regel während der Vorlesungszeit statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (2) Die Einladung der Sitzung erfolgt durch das Präsidium des Studierendenparlaments unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort mindestens vier Tage vorher auf der Webseite der studentischen Selbstverwaltung und durch eine E-Mail an alle Abgeordneten. Außerdem muss eine Einladung der Sitzung in einer E-Mail an die studentische Mailingliste erfolgen, diese ist von Fristen ausgenommen.
- (3) Ausnahme für die Einladung der Sitzung ist das Ende der Amtszeit des Präsidiums, welche durch die Wahlordnung geregelt wird.
- (4) Außerordentliche Sitzungen können unter Angabe von Gründen von den in Abs. 2 gesetzten Fristen entbunden werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (5) Ordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments sind vom Präsidium einzuberufen
 1. auf Beschluss der Vollversammlung,
 2. auf Beschluss des Präsidiums des Studierendenparlaments,
 3. auf Wunsch von mindestens einem Drittel der satzungsgemäßen Abgeordneten des Studierendenparlaments,
 4. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 5. auf Beschluss des Fachschaftenrates,
 6. auf Beschluss des Wahlrates.
- (6) Die Sitzung muss binnen zehn Tagen nach der Herbeiführung (ausgenommen einer Herbeiführung durch das Präsidium) stattfinden.
- (7) Die Beschließenden nach (5) können Tagesordnungspunkte festlegen, die auf der Tagesordnung der Sitzung erscheinen müssen.
- (8) Grundsätzlich haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Sitzung Rederecht. Stimmberechtigt sind nur die Abgeordneten. Antragsrecht hat jedes Mitglied der Studierendenschaft gemäß § 1.
- (9) Auf jeder Sitzung des Studierendenparlaments sollte wenigstens ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses anwesend sein.

§ 27 Beschlussfassung des Studierendenparlaments

- (1) Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments kann Beschlüsse im Umlaufverfahren vorsehen.
- (2) Das Studierendenparlament ist mit mehr als der Hälfte seiner satzungsgemäßen Abgeordneten beschlussfähig. [HochSchG]

- (3) Auf Wunsch einer Abgeordneten oder eines Abgeordneten erfolgt geheime Abstimmung. [HochSchG]
- (4) Personalwahlen sind geheim.
- (5) Ist über einen Antrag wegen Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst, so ist das Studierendenparlament auf der nächsten ordentlichen Sitzung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Abgeordneten, über diesen Antrag beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist jeweils in der Einladung hinzuweisen. [HochSchG]
- (6) Alle nicht behandelten Tagesordnungspunkte müssen bei der nächsten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments auf der Tagesordnung stehen.
- (7) Beschlüsse des Studierendenparlaments können durch Beschluss der Vollversammlung, oder der Urabstimmung aufgehoben werden, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- (8) Falls Neuwahlen zum Studierendenparlament aufgrund von zu geringer Abgeordnetenzahl ausgeschrieben sind, muss das Studierendenparlament für eine Beschlussfassung eine 2/3-Mehrheit erreichen. In diesen Fällen zählen in Abstimmungen, die die Option „Enthaltung“ zulassen, diese als „Nein“. Zusätzlich werden die Stimmen von abwesenden Abgeordneten ebenfalls als „Nein“ gewertet. Alle Abstimmungen, die einer besonderen (nicht einfachen) Mehrheit bedürfen, dürfen nicht mehr durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon ist die Wahl des Präsidiums und Beschlüsse im Rahmen der Regelung von Rechenschaftsberichten, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 28 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Ein Mitglied des Präsidiums leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments und führt die laufenden Geschäfte.
- (2) In Zweifelsfällen legt die Sitzungsleitung die Geschäftsordnung während der Sitzung verbindlich aus. Die jeweilige Auslegung kann nachträglich durch den Satzungsausschuss revidiert werden.
- (3) Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, wählt das Studierendenparlament zu Beginn der Sitzung aus seiner Mitte die Sitzungsleitung der betreffenden Sitzung.
- (4) Das Präsidium vertritt und repräsentiert das Studierendenparlament nach außen. Es darf nach Beschluss durch das Studierendenparlament öffentliche Äußerungen im Namen der gesamten Studierendenschaft treffen.
- (5) Personalentscheidungen treffen Vorstand und Präsidium gemeinsam. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 29 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind gemäß § 8 (3) in der Regel hochschulöffentlich. [HochSchG]
- (2) Wird in einer Sitzung über die persönlichen Verhältnisse einer oder eines

Studierenden verhandelt, so ist die Sitzung bei diesem Tagesordnungspunkt nicht öffentlich. Der oder dem Betroffenen kann die Möglichkeit zur Teilhabe gegeben werden.

- (3) Bei Bedarf kann das StuPa durch Abstimmung weitere Personen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zulassen.

§ 30 Protokoll

- (1) Vom öffentlichen Teil jeder Sitzung wird ein Verlaufsprotokoll geführt. Auf Wunsch müssen Aussagen mitprotokolliert werden.
- (2) Das Protokoll wird von einem Mitglied des Studierendenparlaments erstellt. Es muss schnellstmöglich dem Präsidium des Studierendenparlaments vorgelegt werden und auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments behandelt werden.
- (3) Das genehmigte Protokoll ist der Hochschulöffentlichkeit schnellstmöglich auf der Webseite der studentischen Selbstverwaltung zugänglich zu machen. Dies hat innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung zu geschehen.
- (4) Im Protokoll ist mindestens die Anwesenheit der Abgeordneten festzuhalten.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 31 Sitzungsgeld

- (1) Abgeordnete können für die Dauer ihrer Amtszeit Sitzungsgeld erhalten.
- (2) Näheres regelt das Studierendenparlament mit der Regelung von Rechenschaftsberichten, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern.

§ 32 Aufwandsentschädigung und Rechenschaft

- (1) Das Präsidium des Studierendenparlaments erhält für die Dauer der Amtsausführung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Es ist der Vollversammlung und dem Studierendenparlament gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Es ist verpflichtet, schriftlich Rechenschaft abzulegen.
- (4) Die Rechenschaftsberichte sind der Hochschulöffentlichkeit auf der Webseite der studentischen Selbstverwaltung zugänglich zu machen.
- (5) Näheres regelt das Studierendenparlament mit der Regelung von Rechenschaftsberichten, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern.

VI Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 33 Allgemeiner Studierendenausschuss

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das Exekutivorgan der studentischen Selbstverwaltung. Er besteht aus den vom Studierendenparlament ausgeschriebenen Referaten.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und des Studierendenparlaments und an den vom Studierendenparlament verabschiedeten Haushaltsplan gebunden.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen können nur vom Vorstand abgegeben werden. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.

- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss muss während der Vorlesungszeit kontinuierlich Informationen herausgeben.
- (5) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat das Recht, umfassende Informationen von den studentischen Vertreterinnen oder Vertretern in den Gremien der Universität zu verlangen, soweit dies dem Hochschulgesetz nicht entgegensteht.

§ 34 Referate

- (1) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss gehören verpflichtend folgende Referate an
 1. Vorsitz,
 2. Finanzen,
 3. Soziales,
 4. Hochschulexternes,
 5. Hochschulinternes,
 6. Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Das Studierendenparlament kann Referate zusammenfassen.
- (3) Darüber hinaus können vom Studierendenparlament neue Referate ausgeschrieben werden.
- (4) Ein Referat wird von einer Referentin oder einem Referenten geführt. Diese Person leitet das Referat. Bei Vakanz übernimmt das Referat Vorsitz die Leitung.
- (5) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter und Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einsetzen.

§ 35 Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Geschäftsführung des Allgemeinen Studierendenausschusses ist der Vorstand verantwortlich.
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden sind zwei Referentinnen oder Referenten, die vom Allgemeinen Studierendenausschuss aus seiner Mitte gewählt werden. Näheres regeln die Wahlordnung und die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (3) Der Vorstand übernimmt die Funktion des Arbeitgebers gegenüber seinen Angestellten. Personalentscheidungen treffen Vorstand und Präsidium gemeinsam. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand vertritt und repräsentiert den Allgemeinen Studierendenausschuss nach außen. Er darf öffentliche Äußerungen im Namen der gesamten Studierendenschaft treffen. Diese Aufgaben können an Referentinnen oder Referenten delegiert werden.
- (5) Der Vorstand fällt Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Allgemeine Studierendenausschuss und das Präsidium des Studierendenparlaments sind über diese Entscheidungen zu informieren.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 36 Wahl

Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 37 Aussprache des Misstrauens

Den Referentinnen bzw. den Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses kann durch die Mehrheit der satzungsmäßigen Abgeordneten das Misstrauen ausgesprochen werden. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 38 Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Eine Referentin oder ein Referent tritt ihr oder sein Amt unmittelbar nach der Sitzung, in der er oder sie gewählt wurde, an.
- (2) Die Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses beginnt, wenn er aus mindestens drei gewählten Referaten besteht.
- (3) Die Amtszeit einer Referentin oder eines Referenten endet
 1. mit Beginn der Amtszeit eines neuen Allgemeinen Studierendenausschusses nach **(2)**,
 2. im Falle der Wahl zum Abgeordneten mit Beginn der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments,
 3. durch Exmatrikulation,
 4. durch Rücktritt, der schriftlich oder per E-Mail mit einer „fortgeschrittenen elektronischen Signatur“ gemäß Art. 26 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlaments zu erklären ist,
 5. durch Abwahl in einer Urabstimmung
 6. durch Aussprache des Misstrauens mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Abgeordneten,
 7. durch Tod.

§ 39 Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Die Einladung der Sitzung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort mindestens vier Tage auf der Webseite der studentischen Selbstverwaltung sowie zusätzlich durch eine gesonderte E-Mail an alle Referentinnen und Referenten. Außerdem muss eine Einladung zu Sitzung durch eine E-Mail an die studentische Mailingliste erfolgen, diese ist von den Fristen ausgenommen.
- (2) Außerordentliche Sitzungen können unter Angabe von Gründen von den in **Error! Reference source not found.** gesetzten Fristen entbunden werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (3) Ordentliche Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses sind vom Vorstand einzuberufen
 1. auf Beschluss der Vollversammlung,
 2. auf Beschluss des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 3. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
 4. auf Beschluss des Fachschaftenrates,

5. auf Wunsch von mindestens drei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses,

Die Sitzung muss binnen zehn Tagen stattfinden (ausgenommen einer Herbeiführung des Vorstands).

- (4) Auf jeder Sitzung des Allgemeine Studierendenausschusses sollte wenigstens ein Abgeordneter anwesend sein.
- (5) Die Beschließenden nach **(3)** können Tagesordnungspunkte festlegen, die auf der Tagesordnung der Sitzung erscheinen müssen.
- (6) Grundsätzlich haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Sitzung Rederecht. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses. Antragsrecht hat jedes Mitglied der Studierendenschaft gemäß **IS 1**. Näheres regeln die Finanzordnung und die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 40 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses sind gemäß **§ 8 (3)** in der Regel hochschulöffentlich. [\[HochSchG\]](#)
- (2) Wird in einer Sitzung über die persönlichen Verhältnisse einer oder eines Studierenden verhandelt, so ist die Sitzung bei diesem Tagesordnungspunkt nichtöffentlich. Der oder dem Betroffenen kann die Möglichkeit zur Teilhabe gegeben werden.
- (3) Bei Bedarf kann die Sitzungsleitung weitere Personen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zulassen.

§ 41 Protokoll

- (1) Vom öffentlichen Teil jeder Sitzung wird ein Verlaufsprotokoll geführt. Auf Wunsch müssen Aussagen mitprotokolliert werden.
- (2) Das Protokoll wird von einem Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschuss erstellt. Es muss schnellstmöglich dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschuss vorgelegt werden und auf der nächsten Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschuss behandelt werden.
- (3) Das genehmigte Protokoll ist der Hochschulöffentlichkeit schnellstmöglich auf der Webseite der studentischen Selbstverwaltung zugänglich zu machen. Dies hat innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung zu geschehen.
- (4) Im Protokoll ist mindestens die Anwesenheit der Referentinnen und Referenten festzuhalten.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschuss.

§ 42 Beschlussfassung des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses kann Beschlüsse im Umlaufverfahren vorsehen.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist mit der Hälfte der gewählten Referentinnen bzw. Referenten beschlussfähig. [\[HochSchG\]](#)

- (3) Auf Wunsch einer Referentin oder eines Referenten erfolgt eine geheime Abstimmung. [\[HochSchG\]](#)
- (4) Ist über einen Antrag wegen Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst, so ist der Allgemeine Studierendenausschuss auf der nächsten ordentlichen Sitzung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Referentinnen oder Referenten, über diesen Antrag beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist jeweils in der Einladung hinzuweisen. [\[HochSchG\]](#)
- (5) Alle nicht behandelten Tagesordnungspunkte müssen bei der nächsten ordentlichen Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses auf der Tagesordnung stehen.
- (6) Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses können durch Beschluss der Vollversammlung, der Urabstimmung oder des Studierendenparlaments aufgehoben werden, sofern diese Satzung nicht anderes vorsieht.

§ 43 Aufwandsentschädigung und Rechenschaft

- (1) Die Referentinnen bzw. die Referenten erhalten für die Dauer der Amtsausführung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Sie sind der Vollversammlung und dem Studierendenparlament gegenüber rechenschaftspflichtig
- (3) Sie sind verpflichtet, schriftlich Rechenschaft abzulegen.
- (4) Die Rechenschaftsberichte sind der Hochschulöffentlichkeit auf der Webseite des Studierendenparlaments zugänglich zu machen.
- (5) Näheres regelt das Studierendenparlament mit der Regelung von Rechenschaftsberichten, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern.

VII Haushaltswesen

§ 44 Geschäftsjahr

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss legt dem Studierendenparlament den Entwurf eines Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr vor und berichtet nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Durchführung des Haushaltsplanes. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November. [\[HochSchG\]](#)
[\[LHO\]](#)
- (2) Ein erster Entwurf muss mindestens bis 01. Oktober in den allgemeinen Studierendenausschuss und das Studierendenparlament übergeben werden.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss muss Beschlüsse des Studierendenparlaments bei der Haushaltsplanung berücksichtigen.
- (4) Das Studierendenparlament darf Änderungen für den Haushaltsplan vor dessen Verabschiedung beschließen.

§ 45 Beitrags- und Finanzordnung

- (1) Die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben werden durch Beiträge der Studierendenschaft gedeckt, soweit nicht andere Mittel zur

Verfügung stehen.

- (2) Das Studierendenparlament setzt mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Abgeordneten die Höhe der Beiträge fest. Die Beiträge werden nach Maßgabe einer

Beitragsordnung erhoben, in der die Beitragspflicht und die Beitragshöhe zu regeln sind. Die Beiträge werden von der Hochschulkasse kostenfrei eingezogen.

[HochSchG] [LHO]

- (3) Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung des Präsidiums der Universität. [HochSchG]
- (4) Der Haushaltsplan ist unverzüglich nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität nach den Regelungen der Finanzordnung zu veröffentlichen. [HochSchG]
- (5) Das Studierendenparlament beschließt eine Finanzordnung. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz in Kraft. [HochSchG]

§ 46 Verantwortlichkeit

- (1) Die Referentin bzw. der Referent für Finanzen ist für die Kassenführung und für die Vermögensverwaltung verantwortlich.
- (2) Zur Unterstützung des Referats Finanzen kann eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter mit gleichen Aufgabenbereichen eingestellt werden.
- (3) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen. [HochSchG]

§ 47 Finanzprüfungsausschuss

- (1) Das Studierendenparlament überprüft die Kassenführung und das Rechnungswesen der Studierendenschaft. Zu diesem Zweck setzt es einen Finanzprüfungsausschuss ein. [HochSchG] [LHO]
- (2) In den Finanzprüfungsausschuss muss mindestens je ein Mitglied der im Studierendenparlament vertretenen Fraktionen entsendet werden.
- (3) Die Vollversammlung kann höchstens drei weitere studentische Vertreterinnen oder Vertreter in den Finanzprüfungsausschuss entsenden, diese dürfen jedoch keine Abgeordneten sein.
- (4) Das Referat für Finanzen ist Mitglied des Finanzprüfungsausschusses mit beratender Stimme.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

VIII Fachschaften

§ 48 Fachschaft

- (1) Alle Studierenden eines Faches oder eines Studienganges bilden eine Fachschaft.
- (2) Die Studierenden mehrerer verwandter Fächer oder eines Studiengangs können sich durch Beschluss ihrer Vollversammlung und nach Genehmigung durch den Fachschaftenrat zu einer Fachschaft zusammenschließen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftenrates.
- (3) Bei der Einführung neuer Fächer oder Studiengänge können diese Studierenden Mitglieder einer bestehenden Fachschaft werden oder eine neue Fachschaft gründen. Die Aufnahme in eine bestehende Fachschaft bedarf die

Zustimmung der betreffenden Fachschaftsvollversammlung und die Genehmigung durch den Fachschaftenrat.

- (4) Alle Studierenden nach **IS 1** gehören den Fachschaften aller ihrer Studienfächer an und haben in den betreffenden Fachschaften das aktive und passive Wahlrecht.
- (5) Das passive Wahlrecht kann in höchstens zwei Fachschaften wahrgenommen werden.

§ 49 Ordnung der Fachschaft

- (1) Die Fachschaften ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbst.
- (2) Sie haben als Organe der Studierendenschaft nach Maßgabe dieser Satzung an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.
- (3) Ihnen obliegt die Wahrnehmung der Interessen und Förderung aller Studienangelegenheiten ihrer Angehörigen.
- (4) Sie erhalten im Rahmen des Haushaltsplanes der Studierendenschaft eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung. Die Fachschaftsvertretung ist für die Verwaltung der Gelder verantwortlich. Der Haushaltsplan und die Finanzordnung sind für die Ausgestaltung der Fachschaftsfinanzen verbindlich.

§ 50 Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind

- 1. die Fachschaftsvollversammlung,
- 2. die Fachschaftsvertretung.

§ 51 Fachschaftsordnung

- (1) Im Rahmen dieser Satzung und anhand eines Musters des Fachschaftenrates muss sich jede Fachschaft eine Fachschaftsordnung geben, die von der Fachschaftsvollversammlung verabschiedet wird und vom Fachschaftenrat zu genehmigen ist.
- (2) Die Fachschaftsordnung muss Bestimmungen enthalten über
 - 1. die Zahl der zu wählenden Fachschaftsvertreterinnen oder Fachschaftsvertreter,
 - 2. die anzuwendenden Wahl- und Abstimmungsverfahren, insofern diese nicht von der Wahlordnung geregelt werden,
 - 3. die Regelung der Fachschaftsarbeit,
 - 4. die Geschäftsordnung der Fachschaftsorgane,
 - 5. die Möglichkeit und das Verfahren zur Änderung der Fachschaftsordnung.
- (3) Die Fachschaftsordnung muss der Studierendenschaft über die Webseite der studentischen Selbstverwaltung öffentlich gemacht werden.

§ 52 Fachschaftsurabstimmung

- (1) Die Fachschaftsurabstimmung muss stattfinden
 - 1. auf Antrag von mindestens 10 Prozent der Angehörigen einer Fachschaft,
 - 2. auf Beschluss einer Fachschaftsvollversammlung.
- (2) In der Fachschaftsurabstimmung üben die Angehörigen der Fachschaft die oberste beschließende Funktion selbst aus. Jedes Mitglied der Fachschaft ist stimmberechtigt.

- (3) Gegenstand der Fachschaftsurabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die die Fachschaft als Gesamtheit betrifft.

- (4) Für die Fachschaftsurabstimmung gelten die Bestimmungen der Urabstimmung entsprechend. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

§ 53 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung hat neben der Fachschaftsurabstimmung die höchste beschließende Funktion einer Fachschaft. Alle Angehörigen der Fachschaft haben Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Das Referat für Hochschulinternes oder seine Stellvertretung im Fachschaftenrat haben ebenfalls Antrags- und Rederecht. Anderen Anwesenden kann Rederecht erteilt werden.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung muss von der Fachschaftsvertretung einberufen werden
1. auf Beschluss der Fachschaftsvertretung,
 2. auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Angehörigen einer Fachschaft,
 3. mindestens einmal in jedem Semester,
 4. auf Beschluss des Fachschaftenrates,
 5. auf gemeinsamen Beschluss des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Referates für Hochschulinternes, sofern letzteres besetzt ist.
- (3) Sollte keine gewählte Fachschaftsvertretung im Amt sein, oder keine Fachschaftsvollversammlung nach **(2)** einberufen werden, so ist die Referentin oder der Referent für Hochschulinternes berechtigt, eine Fachschaftsvollversammlung einzuberufen und zu leiten.
- (4) Die Vollversammlung muss spätestens zehn Tage nach Antragstellung stattfinden, falls die Antragstellerin oder der Antragsteller selbst keinen anderen Termin unter Einhaltung der Einladungsfrist nennt. Sie sollte in der studentischen Stunde stattfinden.
- (5) Für die Fachschaftsvollversammlung gelten die Bestimmungen des **§ 18 (3)**, **§ 18 (4)** entsprechend. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.
- (6) Die Vollversammlung wird von einem Mitglied der Fachschaftsvertretung eröffnet, geleitet und geschlossen. Die Vollversammlung kann eine andere Versammlungsleitung per Akklamation ernennen.
- (7) Die Tagesordnung wird von dem beschließenden Gremium beziehungsweise von den Antragsstellerinnen oder Antragsstellern nach Abs. **2** festgelegt.
- (8) Die Vollversammlung wird mindestens vier Tage zuvor von der Fachschaftsvertretung (oder dem Referat für Hochschulinternes) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (9) Die Ankündigung erfolgt durch öffentliche Aushänge allen dafür vorgesehenen Brettern des Allgemeinen Studierendenausschusses, die mindestens das Format DIN A4 umfassen müssen, auf der Webseite der studentischen Selbstverwaltung, sowie eine gesonderte E- Mail an die Mitglieder der Fachschaft.
- (10) Alle Studierenden können schriftlich oder per E-Mail Tagesordnungspunkte beantragen, die auf der Tagesordnung der nächsten Vollversammlung erscheinen müssen. Die Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Vollversammlung bei der Fachschaftsvertretung eingereicht und von dieser veröffentlicht werden.

- (11) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Näheres regelt die Fachschaftsordnung. [\[HochSchG\]](#)

- (12) Die Fachschaftsvollversammlung hat das Recht,
1. der Fachschaftsvertretung Aufträge oder Auflagen zu erteilen,
 2. umfassende Informationen über ihre Arbeit zu verlangen,
 3. Ausschüsse einzusetzen und ihnen bestimmte Auflagen zu erteilen,
 4. umfassende Informationen über die Arbeit der studentischen Vertreterinnen oder Vertretern in den Gremien der Universität zu verlangen, soweit dies dem Hochschulgesetz nicht entgegensteht.

§ 54 Fachschaftsvertretung

- (1) Die Fachschaftsvertretung besteht aus mindestens drei Fachschaftsvertreterinnen oder Fachschaftsvertretern, die von der Vollversammlung gewählt werden. Dem Referat für Hochschulinternes sind Namen sowie die von der Universität zur Verfügung gestellte private E-Mail-Adresse aller Mitglieder der Fachschaftsvertretung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Mitglieder der Fachschaftsvertretung können jederzeit von der Fachschaftsvollversammlung abgewählt werden. Sollte dadurch die Zahl der Mitglieder unter drei sinken, so ist auf der gleichen Fachschaftsvollversammlung eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.
- (3) Ein Rücktritt eines Mitglieds der Fachschaftsvertretung kann jederzeit in Absprache mit den anderen Mitgliedern erfolgen, wenn die Anzahl nicht unter drei fällt. Die Rücktrittserklärung muss beim Referat für Hochschulinternes schriftlich eingereicht werden. Eine Bestätigung des Rücktritts und Entlastung der zurückgetretenen Person auf der nächsten Fachschaftsvollversammlung ist verpflichtend.
- (4) Aufgabe der Fachschaftsvertretung ist die Vertretung der Fachschaft in allen Angelegenheiten. Organisationsarbeit, Informationsarbeit, Vertretung im Fachschaftenrat, Studienberatung und Verwaltung der Finanzen sollen in der Regel arbeitsteilig angegangen werden. Sie können zur ihrer Unterstützung Arbeitskreise einrichten.
- (5) Die Fachschaftsvertretung führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und sind ihr gegenüber verantwortlich. Diese befindet zum Ende der Amtszeit der Mitglieder der Fachschaftsvertretung über deren Entlastung.
- (6) Die Fachschaftsvertretung tagt in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat hochschulöffentlich. Dies ist auf der Webseite der Fachschaft oder per Mail an die jeweilige(n) Studiengangs-Mailingliste(n) mitzuteilen.
- (7) Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, wenn für eine Frage kein Beschluss der Fachschaftsvollversammlung vorliegt.
- (8) Die Fachschaftsvertretung kann eine Sprecherin oder einen Sprecher aus ihrer Mitte benennen. Diese oder Dieser hat im Studierendenparlament im Namen der Fachschaft Rede- und Antragsrecht.
- (9) Zur Koordinierung ihrer Arbeit muss mindestens ein Mitglied die Fachschaftsvertretung an den Sitzungen der Koordinationsausschüsse des Fachschaftenrates teilnehmen.

- (10) Die Fachschaftsvertretung ist berechtigt, nach Absprache mit der Referentin oder dem Referenten für Hochschulinternes im Namen der Fachschaft öffentliche Äußerungen zu tätigen.
- (11) Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

IX Fachschaftenrat

§ 55 Fachschaftenrat

- (1) Der Fachschaftenrat ist das beschlussfassende Organ der Studierendenschaft zur Kontrolle und Koordination der Fachschaften. Seine Mitglieder sind die Fachschaften und die Referentin oder der Referent für Hochschulinternes. Die Fachschaftsvertretungen entsenden mindestens eine Fachschaftsvertreterin oder einen Fachschaftsvertreter, als Vertretung der Fachschaft in den Fachschaftenrat.
- (2) Die Aufgaben des Fachschaftenrates sind
 - 1. die Koordinierung der Fachschaften,
 - 2. der Austausch von Informationen zwischen dem Allgemeinen Studierendenausschuss, dem Studierendenparlament, den Fachschaften und den studentischen Vertreterinnen oder Vertretern in den Gremien der Universität,
 - 3. die Genehmigung des Zusammenschlusses von Fachschaften nach **§ 48 (2)**,
 - 4. die Genehmigung der Fachschaftsordnungen nach **VIII§ 51(1)**,
 - 5. die Verfügung über die Gelder aus dem dafür vorgesehenen Haushaltsposten im Rahmen der Finanzordnung.
- (3) Der Fachschaftenrat hat das Recht, umfassende Informationen von den studentischen Mitgliedern in den Gremien der Universität zu verlangen, soweit dies dem Hochschulgesetz nicht entgegensteht.

§ 56 Rechte der Mitglieder

- (1) Jede Fachschaft hat im Fachschaftenrat in der Regel eine Stimme.
- (2) Ist eine Fachschaft gemäß **§ 48 (2)** durch Zusammenschluss der Studierenden verwandter Fächer zustande gekommen, so hat diese Fachschaft eine ihren Fächern oder Studiengängen entsprechende Anzahl von Stimmen im Fachschaftenrat, jedoch höchstens drei.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheit über die Anzahl der Stimmen einer Fachschaft im Fachschaftenrat entscheidet das Studierendenparlament.
- (4) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Fachschaften sind an Weisungen und Aufträge der Organe ihrer Fachschaft gebunden.

§ 57 Vorstand des Fachschaftenrates

- (1) Der Vorstand des Fachschaftenrates besteht aus der oder dem Vorsitzenden und den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.
- (2) Die Referentin oder der Referent für Hochschulinternes ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachschaftenrates.

- (3) Zur Unterstützung der oder des Vorsitzenden wählen die Mitglieder eines Fachbereichs im Fachschaftenrat aus ihrer Mitte je eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers kann jede oder jeder stellvertretende Vorsitzende abgewählt werden.
- (4) Vernachlässigt die Referentin oder der Referent für Hochschulinternes die Zusammenarbeit mit dem Fachschaftenrat und den Fachschaften, so kann der Fachschaftenrat ihr oder ihm mit Zweidrittelmehrheit das Misstrauen aussprechen. Über das weitere Vorgehen befindet das Studierendenparlament.

§ 58 Sitzungen des Fachschaftenrates

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Fachschaftenrat mindestens zweimal im Semester ein.
- (2) Ordentliche Sitzungen des Fachschaftenrates finden in der Vorlesungszeit statt.
- (3) Alle Studierende und Fachschaftsvertretungen werden unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort schriftlich per E-Mail an die Studierenden-Mailingliste und an alle Fachschaftsvertretungen, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Tagen, von der oder dem Vorsitzenden eingeladen. Tagesordnung, Zeit und Ort müssen zusätzlich innerhalb der Frist auf der Webseite der studentischen Selbstverwaltung veröffentlicht werden.
- (4) Außerordentliche Sitzungen können unter Angabe von Gründen von den in **Error! Reference source not found.** gesetzten Fristen entbunden werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftenrates.
- (5) Alle Mitglieder der Studierendenschaft gemäß § 1 haben auf den Sitzungen des Fachschaftenrates Rederecht.
- (6) Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftenrates.

§ 59 Beschlussfassung des Fachschaftenrates

- (1) Auf Wunsch eines Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung. [\[HochSchG\]](#)
- (2) Ist über einen Antrag wegen Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst, so ist der Fachschaftenrat auf der nächsten ordentlichen Sitzung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, über diesen Antrag beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist jeweils in der Einladung hinzuweisen. [\[HochSchG\]](#)
- (3) Alle nicht behandelten Tagesordnungspunkte müssen bei der nächsten ordentlichen Sitzung auf der Tagesordnung stehen.
- (4) Beschlüsse des Fachschaftenrates können durch Beschluss der Vollversammlung oder der Urabstimmung aufgehoben werden, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftenrates.

§ 60 Aufgaben des Vorstandes des Fachschaftenrates

- (1) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Fachschaftenrates.
- (2) In Zweifelsfällen legt die Sitzungsleitung die Geschäftsordnung während der Sitzung verbindlich aus.

- (3) Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nimmt das Amt der oder des Vorsitzenden bei deren oder dessen Abwesenheit wahr.
- (4) Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, wählt der Fachschaftenrat eine oder einen der anwesenden Fachschaftsvertreterinnen oder Fachschaftsvertreter zur Leiterin oder zum Leiter der betreffenden Sitzung des Fachschaftenrates.

§ 61 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Fachschaftenrates sind gemäß § 8 Abs. 3 hochschulöffentlich. [\[HochSchG\]](#)
- (2) Wird in einer Sitzung über die persönlichen Verhältnisse einer oder eines Studierenden verhandelt, so ist die Sitzung bei diesem Tagesordnungspunkt nicht öffentlich. Der oder dem Betroffenen kann die Möglichkeit zur Teilhabe gegeben werden.
- (3) Bei Bedarf kann der AStA durch Abstimmung weitere Personen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zulassen.

§ 62 Protokoll

- (1) Vom öffentlichen Teil jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt. Auf Wunsch müssen Aussagen mitprotokolliert werden. Vom nichtöffentlichen Teil wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- (2) Das Protokoll wird von einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden erstellt. Es muss schnellstmöglich dem oder der Vorsitzenden des Fachschaftenrates vorgelegt werden und den Fachschaften zugänglich gemacht werden. Es muss auf der nächsten Sitzung des Fachschaftenrates genehmigt werden.
- (3) Das genehmigte Protokoll ist der Hochschulöffentlichkeit schnellstmöglich auf der Webseite der studentischen Selbstverwaltung zugänglich zu machen. Dies hat innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung zu geschehen.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftenrates.
- (5) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Die Liste der anwesenden Fachschaftsvertretungen wird in das Protokoll aufgenommen.

§ 63 Koordinationsausschüsse

- (1) Zur Zusammenarbeit innerhalb der Fachbereiche setzt der Fachschaftenrat ihm verantwortliche Koordinationsausschüsse als ständige Ausschüsse ein.
- (2) Einem Koordinationsausschuss gehören an
 1. Die studentischen Fachbereichsratsmitglieder des jeweiligen Fachbereichs,
 2. mindestens ein Mitglied jeder Fachschaftsvertretung des jeweiligen Fachbereichs,
 3. die Abgeordneten, die in diesem Fachbereich studieren,
 4. die oder der Vorsitzende des Fachschaftenrates sowie die oder der Stellvertreterin oder Stellvertreter dieses Fachbereichs.
 5. und die studentischen Mitglieder der universitären Gremien des jeweiligen Fachbereiches

- (3) Die Sitzungen der Koordinationsausschüsse sind hochschulöffentlich. Alle Studierenden des Fachbereichs sind auf geeignetem Wege über Zeitpunkt und Räumlichkeit der Sitzung zu informieren.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftenrates.

X Hochschulgruppen

§ 64 Begriff der Hochschulgruppe

- (1) Studentische Vereinigungen, deren Mitglieder ausschließlich Studierende der Universität Koblenz sind, stellen Hochschulgruppen im Sinne der Satzung der Studierendenschaft dar.
- (2) Die Beteiligung anderer Personengruppen an den Aktivitäten der Hochschulgruppe ist zulässig.
- (3) Hochschulgruppen bleibt es unbenommen, sich mit anderen Hochschulgruppen zusammenzuschließen oder Teil einer anderen Hochschulgruppe zu werden.

§ 65 Gründung von Hochschulgruppen

Die Gründung einer Hochschulgruppe erfolgt durch Anmeldung dieser Gruppe bei der zuständigen Referentin oder dem zuständigen Referenten. Der Allgemeine Studierendenausschuss muss über die Annahme entscheiden, außerdem müssen die Pflichten nach **§ 83** erfüllt sein. Die Kriterien zur Annahme einer Hochschulgruppe regelt das Studierendenparlament in der Hochschulgruppen-Ordnung. Anschließend ist die Hochschulgruppe in ein vom Allgemeinen Studierendenausschuss geführtes Register einzutragen.

§ 66 Rechte von Hochschulgruppen

Hochschulgruppen haben folgende Rechte:

1. Sie können sich als Hochschulgruppe der Universität Koblenz bezeichnen, gegebenenfalls unter näherer Bezeichnung der Gruppierung. Diese Bezeichnung muss sich von bereits existierenden Hochschulgruppen eindeutig unterscheiden.
2. Sie können an allen dafür vorgesehenen Brettern des Allgemeinen Studierendenausschusses Aushänge veröffentlichen.
3. Hochschulgruppen werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss zur Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens auf dem Campus in ihrer Arbeit unterstützt.
4. Auf Antrag kann ihnen auch finanzielle Unterstützung gewährt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.
5. Hochschulgruppen sind nicht förderungsfähig, wenn sie ihre Pflichten gemäß **§ 67** verletzen.
6. Hochschulgruppen steht es frei, sich eine Satzung zu geben und ihre inneren Angelegenheiten zu regeln.

§ 67 Pflichten von Hochschulgruppen

- (1) Hochschulgruppen haben folgende Pflichten:
 1. Sie müssen über mindestens drei Mitglieder verfügen.
 2. Dem Allgemeinen Studierendenausschuss sind Namen sowie die von der Universität zur Verfügung gestellte private E-Mail-Adresse von drei Kontaktpersonen schriftlich mitzuteilen.
 3. Sie müssen sich jedes Semester bei der zuständigen Referentin oder dem zuständigen Referenten zurückmelden, ansonsten gelten Sie als aufgelöst. Die Rückmeldung hat im Sommersemester bis zum 15. Mai bzw. im Wintersemester bis zum 15. November erfolgen.
- (2) Hochschulgruppen dürfen nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Sie dürfen mit Inhalt und Form ihrer Arbeit nicht gegen demokratische Grundsätze, Menschenrechte und das Prinzip der Gewaltfreiheit verstoßen. Auch dürfen Sie Menschen nicht aufgrund ethnischer Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität diskriminieren. Näheres regelt die Hochschulgruppen-Ordnung.

§ 68 Auflösung von Hochschulgruppen

- (1) Bei Verstößen gegen **§ 67** kann der Allgemeine Studierendenausschuss eine sofortige Auflösung der Hochschulgruppe beschließen. Die Entscheidungen des Allgemeinen Studierendenausschuss sind der Hochschulgruppe unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Gegen die Auflösung kann innerhalb von 12 Tagen Einspruch eingelegt werden. Der Hochschulgruppe muss die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.

XI Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 69 Mehrheiten

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des beschlussfassenden Organs gefasst. Dabei zählen nur die Ja- und die Nein-Stimmen, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Erreicht eine Beschlussvorlage keine Mehrheit, gilt sie als abgelehnt. [\[HochSchG\]](#)
- (2) Bedarf es zu einer Wahl oder zur Annahme eines Antrages der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder eines Gremiums, müssen mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des Gremiums mit Ja stimmen.

§ 70 Fristen

- (1) Soweit in dieser Satzung Fristen genannt werden, pausieren diese in der vorlesungsfreien Zeit. Ausgenommen hiervon sind die Fristen bezüglich der Sitzungseinladungen des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie des Studierendenparlaments und die Vollversammlungen der Fachschaften. Diese verlängern sich auf 8

Tage.

- (2) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.
- (3) Tage im Sinne dieser Satzung sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder im Land Rheinland-Pfalz gesetzliche Feiertage sind.

§ 71 Wahlen

- (1) Die Wahlordnung kann abweichend von **§ 3 (4)** Wahlen per Akklamation zulassen.
- (2) Die Wahlordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 72 Regelungen für eingeschränkten Campusbetrieb

- (1) Sollte der Campusbetrieb durch die Universitätsleitung eingeschränkt werden, reichen für alle Aushänge digitale Bekanntmachungen auf der Webseite der studentischen Selbstverwaltung.
- (2) Gremiensitzungen der Studierendenschaft können über digitale Konferenzplattformen stattfinden. Hierbei müssen Open-Source und durch die Universität bereitgestellte Dienste bevorzugt werden.
- (3) Die Art der Durchführung von geheimen Wahlen und Abstimmungen auf diesen Sitzungen wird vom Wahlrat in Absprache mit dem Satzungsausschuss bestimmt.

§ 73 Geltung der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz

Soweit keine Regelung in dieser Satzung oder in einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Geschäftsordnung getroffen wurde, ist die Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz in ihrer jeweilig gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn eine zu erlassende Geschäftsordnung nicht erlassen wurde.

§ 74 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung werden vom Studierendenparlament mit der Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Abgeordneten beschlossen. Es müssen bei dieser Abstimmung mindestens 10 Abgeordnete anwesend sein. Vor dem Beschluss der Satzungsänderung muss das Studierendenparlament die Studierenden in einer Vollversammlung über diese informieren. [\[HochSchG\]](#)
- (2) Alternativ zu (1) kann eine Änderung der Satzung von der Vollversammlung beschlossen werden.
- (3) Die Änderungen nach Abs. 1 sind mindestens zehn Tage vor der Vollversammlung auf der Webseite des Studierendenparlaments zugänglich zu machen. Auf diese Tatsache ist in der Ankündigung der Vollversammlung hinzuweisen.
- (4) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Universität Koblenz. [\[HochSchG\]](#)
- (5) Für die Finanzordnung nach **§ 45 (5)** ist keine Vollversammlung erforderlich.
- (6) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6, des § 9 Abs. 1 und des § 14 Abs. 1 dieser Satzung sind unabänderlich, insofern eine Änderung dem Hochschulgesetz widersprechen würde.
- (7) Die Satzung, die Wahlordnung, die Finanzordnung sowie die Beitragsordnung sind auf der Webseite der studentischen Selbstverwaltung zugänglich zu machen. [\[HochSchG\]](#)

§ 75 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültige Satzung der Studierendenschaft vom 12. Dezember 2018 sowie alle Bestimmungen in bisherigen Ordnungen der Studierendenschaft, die dieser Satzung entgegenstehen, außer Kraft. [\[HochSchG\]](#)
- (2) Die beim Inkrafttreten der Satzung amtierenden Vertreterinnen oder Vertreter der Studierendenschaft und der Fachschaften bleiben bis zu ihren Neuwahlen nach dieser Satzung im Amt.
- (3) Die in dieser Satzung vorgeschriebenen Ordnungen der Studierendenschaft sind innerhalb von zwölf Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung zu erlassen bzw. anzupassen.
- (4) Diese Satzung behält ihre Gültigkeit auch, wenn Teile der Satzung unwirksam sind. Koblenz, [YYYY-MM-DD](#)

.....
Riccarda Raßweiler
Präsidentin des
Studierendenparlaments
der Universität Koblenz